

Protokoll Mitgliederversammlung Beerdigungshilfe Engelsby

Datum am 15. Mai 2014
Ort: Ev. Gemeindezentrum Engelsby
Zeit: 18:00 Uhr

Anwesend: Fr. Brüne, Fr. Seigis, Hr. Stühm, Hr. Picker, Hr. Asmußen, Hr. Book sen. Hr. Book jun., Hr. Guhl, Fr. Petersen, Fr. Sauer, Fr. Lang, Fr. Jensen, Fr. Gerlach, Fr. Wervoort.

Tagesordnung:

TOP 1. Begrüßung durch den Vorstand

Der Vorsitzende, Hr. Stühm, eröffnet die Sitzung. Er erläutert, warum es 2013 keine Mitgliederversammlung gegeben hat. Die notwendigen Regelungen zum Erhalt des Vereins erwiesen sich als komplex und wurden unter fachlicher Hilfe eines Versicherungsmathematikers erstellt. All dies brauchte Zeit, s.d. 2013 noch keine mitteilungsreifen Informationen vorlagen. Weiterhin hat die Verlegung der Mitgliederversammlung den Vorteil, dass sie nun in einer hellen Jahreszeit stattfinden kann.

TOP 2. Feststellung auf Einhaltung der Einladungsfrist

Zur Sitzung ist fristgerecht eingeladen worden.

TOP 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 4. Verlesung und Antrag auf Genehmigung des Protokolls von 2012

Das Protokoll wird auf Wunsch der Versammlung nicht verlesen und einstimmig genehmigt.

TOP 5. 6. 7. Bericht der Kassenwartin für die Jahre 2012 und 2013/ Bericht der Kassenprüferin für die Jahre 2012 und 2013/ Antrag auf Entlastung der Kassenwartin für die Jahre 2012 und 2013

Fr. Seigis erstattet jeweils Bericht über die Geschäftsjahre 2012 und 2013. Die Zahlen des Haushaltsberichtes liegen der Versammlung vor und dem Protokoll als Anlage bei. Es zeigt sich, dass bei der bisherigen Tarifsituation des Vereins, es jährlich zu mehr Auszahlungen als Einzahlungen kommt. Die Kassenprüferin, Fr. Brüne, hat keine Beanstandungen und stellt den Antrag auf Entlastung. Einstimmig angenommen.

Top 8. Bericht des Vorstandes allgemein

Hr. Stühm erinnert daran, dass die Zukunft des Vereins bei seinem Antritt unsicher war und die Überlegungen in die Richtung gingen, den Verein aufzulösen. Neue Ideen und Wege wurden notwendig, um das Angebot des Vereins auf heutige Anforderungen einzustellen. Ein neuer Tarif wurde

konzipiert. Dies ist mit einem Versicherungsmathematiker analysiert und besprochen worden. Zur Umsetzung sind einige Satzungsänderungen notwendig.

Desweiteren hat der Verein ein neues Logo und eine neue Homepage, die in den nächsten Tagen online gehen wird. Dort findet man neben Informationen auch die Protokolle und die Satzung.

Der Vorsitzende dankt Fr. Brüne für ihren Einsatz.

TOP 9. Abstimmung für die Verwendung eines Tarifüberschusses

Lt. Satzung muss ein Überschuss in einem Tarif im entsprechenden Tarif verwendet werden. Da nun der alte Tarif (AT) auslaufen wird, in diesem Tarif nur noch ein Mitglied ist und neue Mitglieder nicht aufgenommen werden, entsteht im AT ein Überschuss, der lt. Satzung nur im AT verwendet werden darf. Dort gibt es aber keine weitere Verwendung. Der Überschuss wäre quasi eingefroren.

Die Versammlung stimmt einstimmig dafür, dass der Überschuss aus dem AT im MT13 Verwendung finden darf.

TOP 10. Satzungsänderungen und Beschlüsse

Der neue MT13 wird vorgestellt und ausführlich erläutert. Die wesentlichen Punkte sind: Erhöhung der Altersgrenze für Neumitglieder, höhere Auszahlungsbeträge, monatliche Zahlung, Einmalzahlung, Vermittlungsvergütung. MT13 sichert die Zukunft des Vereins. Er ist der einzige Tarif, der neue Mitglieder aufnimmt.

Die Versammlung beschließt einstimmig, dass keine neuen Mitglieder in den NT aufgenommen werden.

Die Versammlung beschließt einstimmig, dass MT Verträge, die in der Vergangenheit abgeschlossen sind, Gültigkeit haben.

weitere Beschlüsse

In Bloc beschliesst die Versammlung die den neuen Tarif MT13 und die damit notwendigen Satzungsänderungen.

- Beschluss über die Befreiung der Anwartschaft für Einmalzahler (nach vollständiger Zahlung), sowie Einbeziehung des Textvorschlages § 3 Absatz 2 letzter Satz Versicherungsmathematiker. Textänderung: Die Anwartschaft von 36 Monaten muss erfüllt sein, um die volle Versicherungsleistung zu gewähren. Bei Versicherungen gegen Einmalzahlungen beträgt die Anwartschaft 12 Monate. Tritt der Todesfall innerhalb der Anwartschaft ein, werden die eingezahlten Beiträge unverzinst unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten erstattet.
- Beschluss über die Aussetzung des bisher gefassten Beschlusses einen Steuerberater für den Jahresabschluss einzubeziehen.

- Beschluss über Textänderung § 10 (1) Satz 2 Die Kasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
- Beschluss über die Textänderung der Satzung: Die Anwartschaft von 36 Monaten muss erfüllt sein, um die volle Versicherungsleistung zu gewähren. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag beträgt die Anwartschaft 12 Monate. Tritt der Todesfall innerhalb der Anwartschaftszeit ein, werden die eingezahlten Beiträge unverzinst erstattet.
- Textänderung § 2 Absatz 1: Erziehungsberechtigte Mitglieder können im Rahmen ihres Tarifes auf Antrag ihre Kinder bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahr als außerordentliche Mitglieder kostenfrei mitversichert. Die Versicherungsleistung wird pro Vertrag nur einmal fällig. Eine Doppelversicherung außerordentlicher Mitversicherung ist nicht statthaft.
- Begriffsänderung §10 Absatz 3: In der Satzung wird anstelle des Begriffes Kassierer(in) Kassenwart (in)) verwendet. (§ 5 3. A)
- § 11 Absatz 5, 6 und 7 NEU ??????? "Beitragseingänge, Aufnahmegebühren und Sterbegeldzahlungen sind für die jeweils eigenständigen Tarife getrennt zu erfassen.
- Die Verwaltungskosten (Kosten für den Versicherungsbetrieb) sind zur Hälfte im Verhältnis der Beitragsaufkommen und zur anderen Hälfte im Verhältnis der Versicherungssummen am Jahresanfang auf die Tarife aufzuteilen. Die Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungen sind dem für den Neuzugang offenen Tarif zu belasten. Die Kapitalerträge und die darauf entfallenden Aufwendungen sind den Tarifen im Verhältnis des Anteils am Kassenvermögen am Jahresanfang zuzurechnen. Das anteilige Kassenvermögen wird durch Hinzurechnung des Gewinns / Verlustes zum Jahresanfangsbestand ermittelt. Sofern kein Mitglied diesem Tarif mehr angehört, kommt das bis hierhin angesammelte Vermögen nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Tarifen der Beerdigungshilfe zugute.“
- Geltend ab 2013 wird es nicht mehr satzungsgemäß erforderlich sein jährlich einen Steuerberater mit hinzu zu ziehen.

Die neu formulierte Satzung wird an die Mitglieder verteilt.

TOP 11. Verschiedenes

Es liegt nichts weiteres vor. Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

Ende der Sitzung 20:00 Uhr


 (Protokollführer Klaus Guhl)


 Mitglied der BHE


 Vorstandsmitglied